15. Aufhebung der bisherigen Förderrichtlinien; Übergangsregelung

[1]Die Bekanntmachung vom 11. April 2019 über die Richtlinien für die Förderung von Umweltstationen (BayMBl. 2019 Nr. 150) tritt mit Ablauf des 31. Juli 2022 außer Kraft. [2]Darauf beruhende Bewilligungen werden nach den bisherigen Vorschriften vollzogen.